

# Synopse Änderung Art. 46 Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

## Art. 46 bestehend

Netzrückspeisungen ab privaten Eigenerzeugungsanlagen werden durch die EVE nur bewilligt, wenn alle notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die rückgespeisene Energie wird zum Einkaufspreis für Wiederverkäufer des Elektrizitätswerkes Wynau vergütet. Eigene Erzeugungsanlagen bis 3 kW brauchen keine separate Messung. Es darf der normale Bezugsmesser benutzt werden.

## Art. 46 neu

<sup>1</sup>Die EVE nimmt als Verteilnetzbetreiberin die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet diese. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bundesgesetz. Es kommen insbesondere das Energiegesetz (EnG) und das Stromversorgungsgesetz (StromVG) inkl. dazugehöriger Verordnungen zur Anwendung.

<sup>2</sup>Netzrückspeisungen von Eigenerzeugungsanlagen werden im Verfahren nach Artikel 8 durch die zuständige Kommission bewilligt, wenn alle technischen Voraussetzungen gemäss den aktuell gültigen Werkvorschriften erfüllt sind.

<sup>3</sup>Bei einer Teilnahme am gemeindeeigenen Förderprogramm wird die eingespeiste elektrische Energie zu einem höheren Vergütungstarif abgenommen. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass die vom Gemeinderat erlassenen Teilnahmebedingungen eingehalten werden. Diese beinhalten folgende Grundsätze:

- Das Förderprogramm gilt nur für Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit einer Anschlussleistung von mindestens 2 kW und maximal 100 kW, welche von der EVE mit Energie beliefert werden.
- Die Herkunftsnachweise der eingespeisten Energie müssen zu 100 % der EVE übertragen werden.
- Die bezogene Energie muss als "Eriswiler Solarstrom" gemäss den gültigen Tarifen bezogen werden.
- Die Teilnahme erfolgt auf Gesuch hin und kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- Die Vergütung beträgt mindestens 1 Rp./kWh. bis maximal 20 Rp./kWh.
- Die jeweils gültige Fassung der Teilnahmebedingungen wird auf der Webseite der Einwohnergemeinde Eriswil publiziert und kann dort eingesehen werden. Anpassungen an den Teilnahmebedingungen haben keine Auflösung des Teilnahmeverhältnisses zur Folge.

<sup>4</sup>Die Vergütungstarife werden jährlich durch den Gemeinderat beschlossen.